

# PROF. DR. JOHANNES WEBERLING

RECHTSANWALT

Prinzessinnenstraße 14  
10969 Berlin  
Tel. (030) 61 65 97 20 / -21  
Fax (030) 61 65 97 22  
Internet <http://www.presserecht.de>

Deutscher Bundestag

Ausschuss für  
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

17(22)59e

## Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (BT-Drucksache 17/5894) am 27. Juni 2011

### I. Fragenkomplex (Allgemein)

1. *Wie bewerten Sie **grundsätzlich** den Gesetzentwurf für das 8. Gesetz zur Änderung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes?*

Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG) war 1991 ausgehend von der Vorgaben des Einigungsvertrags ein tragfähiger Kompromiß des Gesetzgebers zur Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen und dem Schutz des Einzelnen vor der unbefugten Verwendung seiner in den Stasi-Unterlagen enthaltenen persönlichen Daten auf der einen Seite sowie den aus den Grundrechten der Presse- und der Wissenschaftsfreiheit folgenden Informationsrechten und -pflichten von Wissenschaftlern und Journalisten auf der anderen Seite. Einzelne 1991/1992 angemerkte Kritikpunkte haben sich weitgehend durch die tatsächliche Anwendung des Gesetzes durch den Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes (BStU) erledigt. Die Sorge des damaligen Gesetzgebers vor einem Mißbrauch des aus den Stasi-Unterlagen gewonnenen Wissens war weitestgehend unbegründet. Einschränkungen bei der Umsetzung der vom Gesetzgeber durch das StUG angestrebten historischen und publizistischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes wurden durch das siebente Gesetz zur Änderung des StUG 2006 weitgehend beseitigt. Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt einige der noch vorhandenen nicht länger begründbaren Einschränkungen und verbessert die Optionen einer „Aufarbeitung der Aufarbeitung“ in der Zukunft.

2. *Wie bewerten Sie die Verlängerung der zum 31. Dezember 2011 auslaufenden Überprüfungsmöglichkeiten bis zum 31. Dezember 2019, vor allem hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfes und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit?*

Die aktuelle Debatte im Land Brandenburg über Gründe und Auswirkungen des mangelhaften Umgangs öffentlicher Stellen, gesellschaftlicher Organisationen und politisch Verant-

wortlicher mit ehemals politisch Verfolgten und Benachteiligten auf der einen Seite und politisch belasteten Menschen auf der anderen Seite belegt die Notwendigkeit transparente und belastbare Instrumente beizubehalten, um die vorhandenen Defizite der Aufarbeitung nachhaltig zu beseitigen. Es bedarf sicherlich keiner vertieften Begründung, daß die weitere umfassende Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes in der DDR unter Leitung der SED für die politische Kultur in Deutschland von nicht zu überschätzender Bedeutung ist. Die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR dokumentieren vielfältige Formen sowohl der Unterdrückung von Menschen, aber auch des Aufbegehrens, der Zivilcourage und des Widerstandes. Eine freiheitlich-demokratische Gesellschaft, die mehr denn je auf die Mitwirkung couragierter Staatsbürger angewiesen ist, kann auf diesen Fundus an Informationen nicht verzichten. Mündige Staatsbürger haben zudem ein Recht darauf, Personen, die ihre Interessen repräsentieren bzw. repräsentieren wollen oder die Einrichtungen unseres Gemeinwesens leiten bzw. leiten wollen, mit allen Facetten zu kennen und dann zu entscheiden, ob sie von diesen Personen repräsentiert werden wollen oder nicht. Sie haben ein Recht darauf, zu erfahren, ob Personen ihre Position nur dadurch erreichen konnten, weil sie relevante Sachverhalte ihres Lebens verschwiegen, oder – noch schlimmer – diese durch vorsätzlich falsche Behauptungen erhalten haben. Der mündige Staatsbürger kann nur dann fundiert entscheiden bzw. seinen Einfluß geltend machen, ob diese Personen ihn repräsentieren bzw. eine Leitungsposition erhalten bzw. in ihr verbleiben sollen. Es ist deshalb sachgerecht, wenn eine Überprüfung von Personen in gesellschaftlich herausgehobenen Funktionen weiter möglich bleibt und nicht von mehr oder weniger zufälligen Ergebnissen der publizistischen und historischen Aufarbeitung abhängig ist.

3. *Wie bewerten Sie die **Entwicklung bei der Zahl der Anträge auf Akteneinsicht** bei der Stasi-Unterlagenbehörde von 1991 bis heute hinsichtlich des gesellschaftlichen Bedarfs des Fortbestandes der Stasiunterlagenbehörde in ihrer derzeitigen Form?*

Die entgegen allen Prognosen unverändert hohe Zahl der bei der Behörde eingehenden Anträge belegt das entgegen zahlreichen anderslautenden Stimmen fortbestehende Interesse breiter Bevölkerungskreise an der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes einerseits und an der Aufklärung persönlicher Angelegenheiten andererseits. Der deutliche Anstieg der Anträge aus dem Bereich von Forschung und Medien seit der 7. Novelle des StUG Ende 2006 belegt, daß die mit dieser Novelle erhofften Effekte eingetreten sind. Durch Schaffung von Möglichkeiten zu flexibleren Personalbewirtschaftung und gezielter Neueinstellungen im Einzelfall würde die Behörde zudem in die Lage versetzt, die verhältnismäßig langen Bearbeitungszeiten dieser Anträge deutlich zu verringern und dadurch die historische, publizistische und politischen Aufarbeitung deutlich mehr als bisher zu unterstützen.

4. *Welche über den vorliegenden Gesetzentwurf **hinausgehenden Änderungen bzw. Anpassungen** des geltenden StUG halten Sie für erforderlich und warum?*

Über die im Entwurf bereits vorgeschlagenen Änderungen hinaus halte ich aufgrund der von Forschung, politischer Bildung und Medien gemachte Erfahrungen eine Veränderung für zwingend:

Die wissenschaftliche und publizistische Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes nach Maßgabe des StUG leidet ganz erheblich an der bisherigen Beschränkung in § 32 Abs. 1 StUG auf die "**Tätigkeit** des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik". Das Fortwirken von Strukturen und Netzwerken ehemaliger Angehöriger des Staatssicherheitsdienstes zur Behinderung, wenn nicht sogar Verhinderung der Aufarbeitung und die daraus folgenden politischen und gesellschaftlichen Konsequenzen über den 3. Oktober 1990 hinaus zum Beispiel im Medienbereich ist keine "Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der ehemaligen DDR". Über zwanzig Jahre nach der Wiedervereinigung ist es aber erforderlich, diese Einflußnahmen endlich aufdecken zu können, um daraus Folgerungen für die politische und gesellschaftliche Diskussion ziehen zu können. § 32 Abs. 1 Satz 1 StUG sollte deshalb wie folgt ergänzt werden:

"Für die Forschung zum Zwecke der politischen und historischen Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes oder der Herrschaftsmechanismen der Deutschen Demokratischen Republik oder der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone **und deren Nachwirkung in der Bundesrepublik Deutschland** sowie für Zwecke der politischen Bildung stellt der Bundesbeauftragte folgende Unterlagen zur Verfügung: ..."

## II. Fragenkomplex (Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises)

5. *Wie bewerten Sie die Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf*

- **Mitglieder kommunaler Vertretungen und ehrenamtlicher Bürgermeister?** *Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6b)*

Die Ausweitung ist geboten. Wie oben bereits dargelegt, haben mündige Staatsbürger ein Recht darauf, Personen, die ihre Interessen repräsentieren bzw. repräsentieren wollen oder die Einrichtungen unseres Gemeinwesens leiten bzw. leiten wollen, mit allen Facetten zu kennen und dann zu entscheiden, ob sie von diesen Personen repräsentiert werden wollen oder nicht.

- **Beschäftigte des öffentlichen Dienstes ab der Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe A 13 bzw. E 13, die eine leitende Funktion ausüben?** *Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6d)*

Ich halte die geplante Erweiterung des Personenkreises in §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 d, 21 Abs. 1 Nr. 6 d StUG für äußerst problematisch, weil sie nicht hinreichend konkret ist. Es ist völlig unklar, was eine "leitende Funktion" eigentlich sein soll: Jede kleine Gruppenleitung? Auch eine ad hoc-Arbeitsgruppenleitung etc.? Eingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Bürgers müssen hinreichend konkret sein, damit die Exekutive vom Gesetzgeber einen klaren Handlungsrahmen gesetzt bekommt, der im Falle des Überschreitens vom betroffenen Bürger entsprechend gerichtlich angegriffen werden kann. Im Anschluß an die bisherige Fassung ("die eine

Behörde leiten oder eine vergleichbar verantwortungsvolle Aufgabe wahrnehmen") sollte die Bestimmung deshalb entsprechend präzisiert werden:

„die einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung als Leiter oder Stellvertreter vorstehen.“

- **Beschäftigte von Unternehmen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 d)**

In Anbetracht der zunehmenden Verlagerung von Staatsaufgaben auf privatrechtliche Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand ist es sinnvoll, die derzeitige Fassung der §§ 20 Abs. 1 Nr. 6 d, 21 Abs. 1 Nr. 6 d StUG aus den vorgenannten Gründen wie folgt zu ergänzen:

"...die einer Einrichtung der öffentlichen Verwaltung als Leiter oder Stellvertreter vorstehen, **sowie Mitglieder der Vertretungs- und Aufsichtsorganen in Einrichtungen, bei denen sich die absolute Mehrheit der Anteile oder die absolute Mehrheit der Stimmen in öffentlicher Hand befinden,**".

- **Soldaten auf mit der Besoldungsgruppe A 13 oder höher bewerteten Dienstposten? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 f)**

Es gibt keinen tragfähigen Grund, weshalb die derzeitige Fassung der §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 f StUG verändert werden sollte. Eine Gleichbehandlung mit anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist angesichts der unterschiedlichen Aufgabenstellungen und der unterschiedlichen Außenwirkung nicht geboten.

- **Bewerber um Wahlämter? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§§20, 21 Abs. 1 Nr. 6 h)**

Wie oben bereits dargelegt, haben mündige Staatsbürger ein Recht darauf, Personen, die ihre Interessen repräsentieren bzw. repräsentieren wollen oder die Einrichtungen unseres Gemeinwesens leiten bzw. leiten wollen, mit allen Facetten zu kennen und dann zu entscheiden, ob sie von diesen Personen repräsentiert werden wollen oder nicht. Das gilt natürlich insbesondere für die Bewerber auf Wahlämter, da der Bürger ansonsten gerade keine fundierte Entscheidung treffen kann.

- **alle Beschäftigten, ehrenamtliche Mitarbeiter und Gremienmitgliedern von Institutionen, die sich überwiegend mit der Aufarbeitung des MfS, der DDR oder der SBZ befassen? Ist dieser Personenkreis hinreichend konkret definiert? (§ 21 Abs. 1 Nr. 7e)**

In Anbetracht ihrer besonderen Aufgabenstellung müssen diese Institutionen in besonderer Weise transparent und glaubwürdig sein. Es dürfte bereits eine Selbstverständlichkeit sein, daß Beschäftigte und ehrenamtliche Mitarbeiter sowie Gremienmitglieder eventuelle Verstrickungen in der Vergangenheit von sich aus anzeigen und erläutern. Die zusätzliche Überprüfungsmöglichkeit läßt Verdächtigungen und Gerüchte erst gar nicht entstehen.

6. Welche **Personengruppen** sollten Ihrer Meinung nach und unter Berücksichtigung der aktuellen Ereignisse in Brandenburg über die im StUG bereits aufgeführten und in den

*Fragen 5 genannten hinaus überprüfbar sein? Wie beurteilen Sie die Überlegung, die Überprüfbarkeit von Juristen und Polizisten auf MfS-Tätigkeit explizit in die Überprüfungsregelungen aufzunehmen?*

Keine! Die Überprüfung von Berufsrichtern und ehrenamtlichen Richtern sowie von Bewerbern ist bereits jetzt nach §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6 e) und h) uneingeschränkt möglich. Für die Überprüfung von Dienststellenleitern und deren Stellvertretern würde nach Inkrafttreten dieser 8. Novelle des StUG das Gleiche gelten. Anlaßbezogene Sonderregelungen dürften eher die Akzeptanz der generellen Überprüfungsmöglichkeiten gefährden, da diese dadurch letztlich als nicht ausreichend in Frage gestellt werden. Dies gilt nicht zuletzt in Anbetracht der nur eingeschränkten dienst- und arbeitsrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten auf derartige Erkenntnisse.

7. *Wie bewerten Sie die vorgesehene Erweiterung des überprüfbaren Personenkreises in Bezug auf die mit dieser Ausweitung verbundenen **zusätzlichen Kosten und die gesellschaftliche Notwendigkeit** der geplanten Ausweitung? Ist diese Ausweitung des überprüfbaren Personenkreises – insbesondere mit Blick auf die Besoldungsstufe und den Verzicht auf tatsächliche Anhaltspunkte – **verhältnismäßig und hinreichend bestimmt**?*

Ein Verzicht auf das Vorhandensein tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für das MfS macht eine Überprüfung von Personen in gesellschaftlich herausgehobenen Funktionen nicht von mehr oder weniger zufälligen Ergebnissen der publizistischen und historischen Aufarbeitung abhängig. Unter der Voraussetzung, daß sich die Überprüfungsmöglichkeiten wie oben vorgeschlagen auf Leitungspositionen und deren Stellvertretungen beschränken, trägt ein entsprechendes aktives Vorgehen der öffentlichen Hand zur Transparenz und damit zur Glaubwürdigkeit der Arbeit des öffentlichen Dienstes in der Bevölkerung bei. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund, daß eine frühere Tätigkeit für das MfS nicht automatisch die betreffende Person für die entsprechende Position disqualifiziert. Es wird lediglich eine Entscheidung unter Einbeziehung aller Facetten einer Person ermöglicht, was die Akzeptanz dieser Entscheidung in den Augen der Bürger erhöht.

8. *Welche Folgen hat diese Ausweitung der Überprüfungsmöglichkeit (§§20, 21 Abs. 1 Nr. 6 d) hinsichtlich möglicher **Neuentdeckungen** früherer Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR im Verhältnis zum Aufwand sowie hinsichtlich **arbeits- und beamtenrechtlicher Belange**?*

Wie bereits dargelegt disqualifiziert eine frühere Tätigkeit für das MfS nicht automatisch die betreffende Person für einen Verbleib in der entsprechenden Leitungs- oder Stellvertreterposition. Eine Entscheidung über den Verbleib dieser Person in der bisherigen Position ist unter Einbeziehung aller Aspekte zu treffen. Eine Beendigung der Zusammenarbeit wird nur in sehr schwerwiegenden Fällen bisher nicht bekannter Tätigkeiten für das MfS in Betracht kommen.

9. *Wie beurteilen Sie die beschränkte Ausweitung des Personenkreises in §§ 20, 21 Abs. 1 Nr. 6, die der Alternativentwurf von SPD und BÜNDNIS 90/Die Grünen vorsieht, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzung von „tatsächlichen Anhaltspunkten“, der Definition „leitender Funktionen“ nach Landes- und Bundesbeamtengesetzen und der Frage der Verhältnismäßigkeit?*

Wie bereits dargelegt würde ein Verzicht auf das Vorhandensein tatsächlicher Anhaltspunkte für eine Tätigkeit für das MfS eine Überprüfung von Personen in gesellschaftlich herausgehobenen Funktionen von mehr oder weniger zufälligen Ergebnissen der publizistischen und historischen Aufarbeitung abhängig machen. Unter der Voraussetzung, daß sich die Überprüfungsmöglichkeiten wie oben vorgeschlagen auf Leitungspositionen und deren Stellvertretungen beschränken, sind die Überprüfungsmöglichkeiten verhältnismäßig, da eine frühere Tätigkeit für das MfS nicht automatisch die betreffende Person für einen Verbleib in der entsprechenden Leitungs- oder Stellvertreterposition disqualifiziert. Eine Entscheidung über den Verbleib dieser Person in der bisherigen Position ist unter Einbeziehung aller Aspekte zu treffen. Eine Beendigung der Zusammenarbeit wird nur in sehr schwerwiegenden Fällen bisher nicht bekannter Tätigkeiten für das MfS in Betracht kommen.

Andererseits trägt ein entsprechendes aktives Vorgehen der öffentlichen Hand zur Transparenz und damit zur Glaubwürdigkeit der Arbeit des öffentlichen Dienstes in der Bevölkerung bei.

10. *Welche Bedeutung messen Sie dem **Instrument der Überprüfungsmöglichkeit** zukünftig und perspektivisch bei und welchen gesellschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung der Geschichte der SED-Herrschaft und zur Befriedung der Gesellschaft erwarten Sie?*

Da die Erkenntnisse einer Überprüfung die Abwägung aller Aspekte über einen Verbleib oder Nichtverbleib der betreffenden Person auf seiner bisherigen Position nach sich zieht, wird dieses Instrument dazu führen, daß in der Bevölkerung mehr Verständnis für komplexe Gemengelagen entsteht, in die Personen geraten können, und die Erkenntnis steigern, daß Menschen nur selten eindimensional zu beurteilen sind. Gleichzeitig wird dieses den Respekt vor Personen stärken, die Versuchungen widerstanden bzw. sich Verstrickungen widersetzt haben.

### **III. Fragenkomplex (Verbesserung des Zugangs zu den Stasi-Unterlagen)**

11. *Wie bewerten Sie den **vereinfachten Zugang für nahe Angehörige** zu den Akten Verstorbener oder Vermißter? Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen bzw. Vermißten ausreichend gewahrt? Sehen Sie rechtliche Bedenken ? (§ 15)*

Die Änderung ist zu begrüßen. Allerdings ist der Zusatz "und keine überwiegend schutzwürdigen Interessen beeinträchtigt werden" entbehrlich. Es ist schon nicht erkennbar, wessen berechnete Interessen beeinträchtigt sein könnten. Unabhängig davon handelt es sich ausnahmslos um Verstorbene, deren Persönlichkeitsrecht naturgemäß mit dem Tod geendet hat. Die im Rahmen des postmortalen Persönlichkeitsschutzes entwickelten darüber hinaus ge-

henden engen Tatbestände finden auf den vorliegenden Sachverhalt ersichtlich keine Anwendung.

*12. Wie bewerten Sie die Verkürzung der Schutzfrist für Unterlagen Verstorbener für Forschung und Medien auf bis zu 10 Jahre? Bleiben die Persönlichkeitsrechte der Verstorbenen ausreichend gewahrt? Sehen Sie rechtliche Bedenken? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)*

In Anbetracht der Entwicklung der Rechtsprechung (vgl. u.a. BVerfG, Beschluß vom 22. August 2006 – 1 BvR 1168/04; BGH, Urteil vom 5. Oktober 2006 – I ZR 277/03), die zwar einen postmortalen Persönlichkeitsschutz bejaht, diesen aber in Anlehnung an § 22 Satz 3 KUG ungefähr zehn Jahre nach dem Tod des Verstorbenen enden läßt, ist diese weitere Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten für die Stasi-Unterlagen für die publizistische und historische Aufarbeitung zu begrüßen. Der postmortale Persönlichkeitsschutz wird in Anlehnung an die ausdrückliche Regelung in § 22 Satz 3 KUG mit einer Frist von ca. zehn Jahren nach dem Tod des Betroffenen bemessen. Für einen nachwirkenden Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen sowie eventuell betroffener Dritter reicht die vorgesehene Frist von zehn Jahren nach dem Tod des Betroffenen auch tatsächlich aus.

*13. Wie bewerten Sie die Möglichkeit, dass Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen nun auch den kommunalen Archiven anzubieten sind? Für welche praktischen Anwendungsbeispiele ist dies sinnvoll? (§§ 20, 21 Abs. 3 Satz 2)*

Das Archivwesen in Deutschland ist dreigliedrig auf kommunaler Ebene, Landes- und Bundesebene aufgebaut. Es ist sachgerecht, daß in Zukunft Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, dem Archiv anzubieten sind, in dem auch das übrige Archivgut der anfordernden Stelle aufbewahrt wird.

Die Diskussionen um die Aktenvorlage gegenüber der Enquetekommission 5/1 des Landtags Brandenburg durch das Landeshauptarchiv belegen allerdings, daß je nach Auslegung eine Abgabe von Unterlagen gemäß §§ 20 Abs. 3 Satz 2, 21 Abs. 3 Satz 2 StUG entgegen den Intentionen des Gesetzgebers zu einer Einschränkung der Möglichkeiten der "Aufarbeitung der Aufarbeitung" führt. Um insoweit einen Gleichklang mit den entsprechenden Sonderregelungen für Akten der Parteien und Massenorganisationen im Bundesarchiv zu garantieren, sollten §§ 20 Abs. 3 Satz 2 und 21 Abs. 3 Satz 2 StUG wie folgt gefaßt werden:

"Unterlagen zu Auskünften und Mitteilungen, die im Zusammenhang mit früheren Überprüfungen bei den anfordernden Stellen angefallen sind, sind dem Bundesarchiv, dem zuständigen Landesarchiv oder dem kommunalen Archiv oder, bei Mitgliedern des Deutschen Bundestages, dem Archiv des Deutschen Bundestages **mit der Maßgabe anzubieten, dass auf diese Unterlagen § 4 des Erlasses über die Errichtung einer "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR" vom 6. April 1992 (GMBl. 1992, S. 310) entsprechend Anwendung findet.**"

14. *Wie bewerten Sie die **Aufhebung der Zweckbindung** für sämtliche Unterlagen, die vom MfS nicht gezielt zu Personen angelegt wurden? Welche Auswirkungen hat diese Änderung insbesondere für Forschung, Medien und politische Bildung? (§26)*

Die Aufhebung der Zweckbindung und die Eröffnung des Zugangs für jedermann wird die historische und publizistische Aufarbeitung weiter erleichtern. Dadurch entfällt beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen ein erheblicher Zeitaufwand, der für die Durchsicht dieser Unterlagen hinsichtlich dadurch berührter überwiegender Rechte Dritte notwendig war und künftig für die Bearbeitung und Unterstützung von Akteneinsichtsansträgen aus Forschung und Medien zur Verfügung stehen kann. Zudem erhalten interessierte Laien die Möglichkeit, sich unkompliziert über Arbeitsweisen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR zu informieren, was die Akzeptanz und Unterstützung der Aufarbeitung des Systems der ehemaligen DDR langfristig erheblich fördern dürfte.

15. *Wie bewerten Sie die **Einbeziehung der Landesbeauftragten** für die Stasi-Unterlagen in den Kreis der privilegierten Forschungseinrichtungen? (§ 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7a)*

In Anbetracht der besonderen Stellung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen, deren besondere Aufgaben sowie deren anerkannt fundierte Arbeit insbesondere im Bereich der politischen Bildung sowie der historischen und publizistischen Aufarbeitung gibt es keinen Grund, diese gegenüber Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen nur deshalb schlechter zu stellen, weil sie gemäß § 38 StUG i. V. m. den Landes-StUG's auch andere, wissenschaftsferne Aufgaben zu erfüllen haben.

#### **IV. Fragenkomplex (Sonstiges)**

16. *Wie bewerten Sie die vorgesehene Neuregelung der geltenden Verordnung zur **Erhebung von Kosten für Amtshandlungen**, und ist durch die vorgeschlagene Neuregelung Ihrer Ansicht nach sichergestellt, dass Akteneinsicht und -reproduktion für Betroffene und Wissenschaftler erschwinglich bleiben?*

Die bisher nur in gut vertretbarer geringer Höhe anfallenden Kosten für Wissenschaftler und Betroffene garantieren unbürokratisch, daß das Interesse von Betroffenen an ihrer eigenen Akte sowie die wissenschaftliche Forschung nicht durch finanzielle Hürden behindert werden. Damit entspricht die bisher geltende Kostenregelung den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Zusatzvereinbarung des Einigungsvertrages. Sofern die neue Verordnung diese Vorgaben berücksichtigt, also im Ergebnis zu keinen größeren finanziellen Belastungen für Wissenschaftler und Betroffene führt, ist die beabsichtigte Neuregelung unproblematisch.

17. *Wie bewerten Sie die Wiedereinführung der „**Jugendsündenregelung**“? (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 und 12; §21 Abs. 1 Nr. 8 und 9)*



Da der Wegfall der sog. „Jugendsündenregelung“ zu keinen erkennbaren Nachteilen der nach den vorgenannten Bestimmungen überprüften Personen in der Vergangenheit geführt hat, ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Bedarf für eine Wiedereinführung besteht sollte,

18. *Wie bewerten Sie die Einführung von **Benachrichtigungsverfahren** auch bei Medienanträgen? (§34)*

Ein Bedarf für die Einführung von Benachrichtigungsverfahren auch bei Medienanträgen besteht nicht. Die Einführung dürfte auch verfassungswidrig sein. Das Benachrichtigungsverfahren findet zurecht auf die Verwendung von Unterlagen durch Presse, Rundfunk und Film keine Anwendung. Das BVerfG hat in seiner Entscheidung zum Einsichtsrecht der Presse in geschützte Register (BVerfG, Beschluß vom 28. August 2000 - 1 BvR 1307/91, AfP 2000, 559 ff.) ausdrücklich festgestellt, daß zum Schutzzumfang der Pressefreiheit auch ein prinzipiell ungehinderter Zugang zur Information gehört und dazu auch ein grundsätzlich schutzwürdiges Interesse am Zugang zu Datensammlungen oder Registern wie das Grundbuch, die nur in beschränktem Maße zugänglich sind, zu zählen ist. Eine staatlicherseits durchgeführte vorherige Anhörung einer betroffenen Person würde zu einem Mittel, das sich nicht auf den Schutz des in den Datensammlungen Eingetragenen bei der Zugänglichkeit zu den eingetragenen Daten begrenzt, sondern ihn vor Presserecherchen warnt und in der Folge die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse gefährden könnte (vgl. BVerfG, a.a.O., S. 563). Durch die gesetzlich festgeschriebene Verpflichtung der Medien, daß der Inhalt eines Medienzeugnisses von den dafür Verantwortlichen **vor der Verbreitung** mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Herkunft und Wahrheitsgehalt sowie den Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen hin zu überprüfen ist (vgl. statt vieler § 6 Satz 1 Presseggesetz Brandenburg), und die erheblichen negativen Folgen einer Verletzung dieser Pflichten (vgl. zuletzt *Schlüter*, Verdachtsberichterstattung. Zwischen Unschuldsvermutung und Informationsinteresse, München 2011, S. 13, 129 ff.) sind die Persönlichkeitsrechte evtl. betroffener Menschen umfassend und ausreichend geschützt. Das Fehlverhalten einzelner Medien hat nicht zur Folge, daß die Rechtstreue der Medien und ihrer Vertreter nicht grundsätzlich zu unterstellen ist (vgl. zuletzt VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19. August 2010 - 1 S 2266/09).

19. *Wie bewerten Sie die derzeit bestehende Verpflichtung der BStU in § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5, bei elektronischen Veröffentlichungen durch „technische und organisatorische Maßnahme sicherzustellen, dass die **Daten unversehrt, vollständig und aktuell bleiben** und durch Dritte weder elektronisch kopiert noch verändert werden können“? Welche Auswirkungen hätte die Streichung des § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5 auf die zweifelsfreie Gewährleistung der Authentizität von elektronischen Dokumenten der BStU?*

Für die wissenschaftliche und publizistische Aufarbeitung sind authentische Dokumente unerlässlich. Da die Authentizität von Dokumenten im Streitfall durch Vorlage der beim BStU vorliegenden Originale jederzeit bewiesen werden kann, bedarf es der Bestimmung in § 37 Abs. 1 Nr. 5 Halbsätze 4 und 5 StUG nicht.

20. *Sehen Sie die Notwendigkeit, das **Verfahren zur Kassation von Stasi-Unterlagen** präziser und transparenter zu gestalten? Sehen Sie auch die Möglichkeit, die zur Kassation vorgesehenen Dokumente besser zur Wissensvermittlung (z.B. durch Übergabe in Museen, Bibliotheken) zu nutzen?*

Um der Glaubwürdigkeit des BStU willen gerade in den Augen von Opfern und politisch Benachteiligten ist eine präzise und transparente Verfahrensregelung für die Kassation von Stasi-Unterlagen erforderlich. Es wäre wünschenswert und der Förderung Aufarbeitung nicht zuletzt im Bereich der politischen Bildung dienlich, wenn zur Kassation vorgesehene Dokumente anderen Archiven, Museen, Bibliotheken und Einrichtungen der politischen Bildung zur Übernahme und Verwendung zumindest im Rahmen des Erlasses über die Errichtung einer "Stiftung Archiv der Parteien und Massenorganisationen der DDR" vom 6. April 1992 (GMBI. 1992, S. 310) angeboten würden.

Berlin/Frankfurt (Oder), den 22. Juni 2011

Prof. Dr. Johannes Weberling  
- Rechtsanwalt -